

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00504 vom 19. März 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2007.00504](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00504)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00504 du 19 mars 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00504 del 19 marzo 2008

## Regeste

Nichtbestehen des Schlussdiploms | Bewertung einer (Schluss-)Diplomarbeit [Die Diplomarbeit des Beschwerdeführers wurde mit der Note 3.0 bewertet, womit er das Schlussdiplom nicht bestand. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere eine Kognitionsbeschränkung durch die Vorinstanz.] Zuständigkeit (E. 1). Bei einer zu Unrecht beschränkten Kognition wird das Recht auf Prüfung der Parteivorbringen verletzt (Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör). Die eigenmächtige Beschränkung der Prüfungsbefugnis kommt zudem einer formellen Rechtsverweigerung gleich. Da die Verweigerung eines Schlussdiploms einschneidende Folgen mit sich bringt, sind die Anforderungen an die Gewährung des rechtlichen Gehörs hier hoch anzusetzen. Eine gewisse Zurückhaltung bei der Überprüfung von Examensentscheiden ist nicht mit einer reinen Willkürkognition gleichzusetzen. Ob die Vorinstanz ihre Kognition entgegen ihrer Wortwahl doch ausgeschöpft hat, kann offen bleiben (E. 2). Im vorinstanzlichen Verfahren ist nicht abschliessend geklärt worden, ob Grundlage für die ungenügende Bewertung der Diplomarbeit eine mangelnde Ingenieurleistung war oder aber der Vorwurf an den Beschwerdeführer, die Arbeit nicht selbst angefertigt zu haben (Eigenleistung). Die Vorinstanz hat sich zudem mit einem im Rekursverfahren eingereichten Aktenstück nicht auseinandergesetzt. In der Nichtberücksichtigung eines wesentlichen Parteivorbringens ist deshalb eine Gehörsverweigerung zu erblicken. Die Angelegenheit ist zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen (E. 3). Kosten- und Entschädigungsfolgen; Gutheissung des uP-Gesuchs (E. 4). Teilweise Gutheissung

## Erwägungen

### E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich grundsätzlich, den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Da die Angelegenheit gemäss den vorstehenden Ausführungen nicht als aussichtslos bezeichnet werden kann und der Beschwerdeführer seine Mittellosigkeit glaubhaft dargelegt hat, ist sein Kostenanteil aber auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 16 Abs. 1 VRG). Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdegegnerin nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Nach der Regelung von Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Vor- oder Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand

an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.